DIE VEREINSSATZUNG

IkM-GE e.V.
Interessengemeinschaft kulturschaffender Musiker/Innen

beschlossen am 17.12.1998 in Gelsenkirchen

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5 MITTEL

§ 6 ORGANE

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

§ 10 DER VORSTAND

§ 11 KASSENPRÜFUNG

§ 12 AUFLÖSUNG

§ 13 HAFTUNG

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

UNTERSCHRIFTEN

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft kulturschaffender Musikerinnen und Musiker Gelsenkirchen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen, Consolstraße 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung und Unterstützung der „freien Kulturszene“ in Gelsenkirchen. Insbesondere regionaler Rock- und Pop-Bands, MusikerInnen und KünstlerInnen durch die Bereitstellung und Verwaltung von Räumlichkeiten zu Probezwecken. Der Verein nimmt sich der Probleme und Anliegen der Rock- und Pop-Bands, MusikerInnen und KünstlerInnen an. Sie werden erörtert und nach Möglichkeit gelöst.

Zweck und Aufgabe des Vereins sind auch die Schaffung und Trägerschaft eines Jugend- und Kulturzentrums in Gelsenkirchen durch die Unterhaltung und Bereitstellung von geeigneten Räumen zur Kulturförderung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit; weiterhin durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein verfolgt die Aufgabe, zu Geld- und Sachspenden aufzurufen, sie zweckgebunden auszugeben und zu verwalten.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, durch Beschluß des Vorstandes. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Aufnahme Minderjähriger setzt die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, durch Ausschluß oder durch den Tod. Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat, durch vereinsschädigendem Verhalten, sowie bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand in 2/3 Mehrheit.

Die Jahresbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.

§ 5 MITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch:
_ Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt;
_ Spenden;
_ Zuwendungen und Zuschüsse dritter Stelle;
_ sonstige Einnahmen, Erlöse o.ä.

Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

Der Verein erstellt einen Jahresabschluß, den der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliedervollvaersammlung
2. der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Beschlußorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Stimmberechtigt ist jedes aktive oder passive Mitglied, die keine Beitragsrückstände haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wählbar ist jedes Mitglied.

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand ist gehalten, jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die/ den Vorsitzende/n nach Bedarf einberufen werden. Die/ der Vorsitzende muß die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

Bei den Beschlüssen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Fusion und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:
_ Wahl der/ des 1. Vorsitzenden
_ Wahl der/ des 2. Vorsitzenden
_ Wahl der/ des KassiererIn
_ Wahl der zwei KassenprüferInnen
_ Wahl der/ des ProtokollführerIn
_ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der KassiererIn und der KassenprüferInnen
_ Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt:
_ die Beitragsordnung
_ Satzungsänderungen
_ über vorliegende Anträge
_ Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sind mindestens acht Tage vor der Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
Sie sind zu protokollieren und von der/ dem 1. Vorsitzenden und von der/ dem Protokoll-führerIn zu unterzeichnen.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:
_ der/ dem 1. Vorsitzenden
_ der/ dem 2. Vorsitzenden
_ der/ dem KassiererIn
_ den zwei KassenprüferInnen
_ der/ dem ProtokollführerIn gemeinschaftlich vertreten.

Das Kassenamt kann in Personalunion mit dem Amt der/ des 1. Vorsitzende(n) oder der/ des stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geführt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit des Vorstandes im Jahr der Gründung beträgt ein Jahr und nachfolgend zwei Jahre.
Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluß ergänzen.
Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

>>

§ 10 DER VORSTAND

>>

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2.Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann eine Geschäftsführung bestellen und Aufgaben des Vereins an Dritte übertragen.
Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche oder fernmündliche Absprache zulässig. Der Vorstand ist gehalten, einstimmig zu beschließen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt in die Protokolle einzusehen.

Aufgaben des Vorstandes:
_ Führung der Vereinsgeschäfte und Überwachung aller Geschehnisse, die dem Verein betreffen.
_ Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder und des Vereins gemäß Satzung gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins ist jährlich durch die zwei KassenprüferInnen zu prüfen.
Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der/ des KassiererIn.

§ 12 AUFLÖSUNG

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins

zu 40% an: Raduga Tschernobyl Hilfe e.V., Gelsenkirchen, Finanzamt GE-Süd
zu 40% an: KTH, kleines theater herne e.V., Herne, Finanzamt Herne
zu 20% an: Verein zur Förderung der politischen Kultur Powerwelle e.V., Finanzamt GE-Süd

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 HAFTUNG

Der Verein und die für ihn handelnden Organe sowie der gewählte Geschäftsführer haften ausschließlich nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gelsenkirchen, den 17.12.1998

VR 1376

UNTERSCHRIFTEN

KERY FESKE, 1. Vorsitzenderin

MICHAEL THON, 2. Vorsitzender